

Kapitaleinlageprinzip ab 1.1.2011

Funktionsweise und offene Fragen

➔ vgl. Steuerseminar 11.11.2008; Ordnerregister 1,
Folien Nr. 16 - 20

Dienststelle Steuern des Kantons Luzern
Josef Habermacher
24. September 2009

- Art. 20 Abs. 3 DBG; § 27 Abs. 4 StG
→ Steuerbare Erträge aus beweglichem Vermögen: Rückzahlungen von Einlagen, Aufgeldern, Zuschüssen sind steuerfrei (Leistung nach 31.12.1996; Rückzahlung ab 1.1.2011)
- Art. 125 Abs. 3 DBG; § 146 Abs. 3 StG
→ Beilagen zur Steuererklärung: Eigenkapitalausweis bestehend u.a. aus diesen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen
- Art. 5 Abs. 1^{bis} VStG
→ Rückzahlung: Gleichbehandlung wie Grundkapital
→ Ausweis auf gesondertem Konto in Handelsbilanz
- Inkrafttreten: 1. Januar 2011

- Offene Kapitaleinlagen müssen direkt von den Anteilsinhabern erbracht werden
- Verbuchung auf separatem Bilanzkonto (Eigenkapital)
- Ausweis in der Handelsbilanz auf gesondertem Konto
- Alternativ: im Bilanzanhang unter Nennung der Kontoposition (Reservenkonto)
- Gesonderter Ausweis in der Steuererklärung (Eigenkapital)
- Kapitaleinlagen ab 1.1.1997:
Ausweis in der Handelsbilanz spätestens im Geschäftsjahr das nach dem 1.1.2011 endet
- Gilt erstmals für Rückzahlungen im Jahre 2011

Keine privilegierten Kapitaleinlagen:

- Vorteilszuwendungen unter Schwestergesellschaften (vgl. Skript Sanierungen, Fall 5.1)
- offene Kapitaleinlagen, mit denen Verluste verrechnet wurden (vgl. Skript Sanierungen, Fall 3.1)
- Verdeckte Kapitaleinlagen (vgl. Skript Sanierungen, Fall 8.1)
- Ab 2011: Offene Kapitaleinlagen ohne gesonderten Ausweis in der Handelsbilanz bzw. nicht in der Saldobilanz verbucht und im Anhang ausgewiesen

Steuerbare – steuerfreie Ausschüttungen:

- Massgebend ist die Verbuchung der Ausschüttung (Wahlrecht zwischen privilegierter Kapitaleinlage und/oder übrigen Reserven/Gewinnvortrag)
 - + Gesamtausschüttung gem. GV-Beschluss
 - aus Kapitaleinlagen (entsprechend verbucht)
 - = steuerbarer Vermögensertrag beim Anteilsinhaber
- Wenn keine Detailangaben vorhanden sind, gilt die Ausschüttung vorab aus übrigen Reserven als erfolgt und ist somit steuerbar beim Anteilsinhaber

Transponierungstatbestand

- Bisherige Beteiligungsübertragungen im Rahmen der Agio-Lösung:
 - ➔ eingebuchter Mehrwert qualifiziert sich nicht als Einlage im Sinne des Kapitaleinlageprinzips, d.h. keine steuerfreie Rückzahlung möglich
- Agio-Lösung weiterhin möglich:
 - ➔ Mehrwert den übrigen Reserven gutschreiben
 - ➔ keine Gutschrift auf das gesonderte Kapitaleinlagekonto (wäre steuerwirksam u. gleichbedeutend wie Nennwert- bzw. Darlehensgutschrift)
 - ➔ latente Ausschüttungslast bleibt damit erhalten

Umwandlung Einzelfirma in Kapitalgesellschaft

- Aktivenüberschuss der übertragenen Vermögenswerte kann bei der Kapitalgesellschaft offen in die Reserve aus Kapitaleinlage eingelegt werden (spätere Rückzahlung steuerfrei möglich)
- Bei Sperrfristverletzung nach Umwandlung
 - ➔ Abrechnung der stillen Reserven per Umwandlungszeitpunkt beim Einzelunternehmer
 - ➔ versteuerte Reserve in Steuerbilanz der Kapitalgesellschaft wird gewährt
 - ➔ abgerechnete stille Reserven stellen keine Reserven aus Kapitaleinlage dar (keine handelsrechtliche Verbuchung, verdeckte Kapitaleinlage)

Sanierungszuschuss / Darlehensverzicht

- Verlustvortrag bei der Kapitalgesellschaft: 1'000
Zuschuss/Darlehensverzicht Aktionär: 1'000
- Bei buchmässiger Verrechnung (Verlust – Zuschuss)
 - ➔ steuerliche Verlustverrechnungsmöglichkeit bleibt erhalten (unechter Sanierungsgewinn)
 - ➔ Zuschuss qualifiziert sich jedoch nicht als privilegierte Kapitaleinlage (fehlender Ausweis in der Handelsbilanz)
- Keine buchmässige Verrechnung (Verlust – Zuschuss)
 - ➔ offener Ausweis der Kapitaleinlage in der Handelsbilanz möglich (nicht erfolgswirksame Verbuchung)
 - ➔ steuerfreie Ausschüttungen später möglich (wenn wieder Gewinne realisiert werden)
 - ➔ steuerliche Verlustverrechnung bleibt erhalten

- Folgende Kreisschreiben sind auf Frühling 2010 in Aussicht gestellt:
 - ➔ Kapitaleinlageprinzip
 - ➔ Sanierung von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

(gegenseitige Übereinstimmungen erforderlich)
- Neues Rechnungslegungsgesetz wird die steuerrechtlichen Bestimmungen ebenfalls aufnehmen (Reserven aus Kapitaleinlagen)